jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/26 3Ob29/91, 3Ob247/10k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

EO §371
EO §376

Rechtssatz

Die betreibende Partei ist nicht verpflichtet, schon in ihrem Exekutionsantrag darzutun, dass keine hinlängliche Sicherstellung gegeben sei; es ist dann dem Verpflichteten anheimgestellt, bei fehlenden Sicherungsbedürfnissen einen Aufhebungsantrag zu stellen. In einem klaren und offenkundigen Fall kann aber schon die Bewilligung der Sicherungsexekution verweigert werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 29/91
  Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 29/91
- 3 Ob 247/10k
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 247/10k
  Auch; nur: Die betreibende Partei ist nicht verpflichtet, schon in ihrem Exekutionsantrag darzutun, dass keine hinlängliche Sicherstellung gegeben sei. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004754

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at